

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

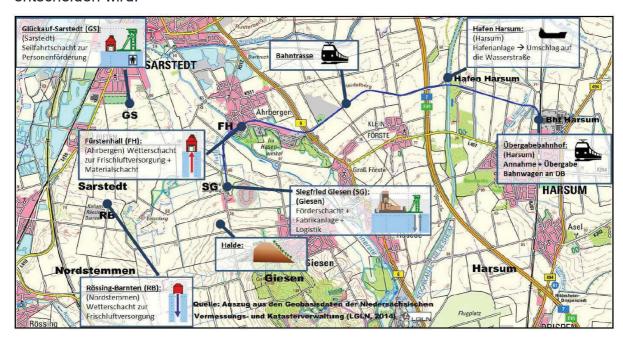
Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bekanntmachung

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz (Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen)

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die K+S KALI GmbH den Plan geändert und am 10.11.2016 einen Antrag auf Planänderung vorgelegt.

I. Die K+S Aktiengesellschaft, vertreten durch die K+S Kali GmbH plant die Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen und hat einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingereicht, das über diesen Antrag im Falle der Zulassungsfähigkeit durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden wird.



Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung und betrifft direkt die Gemeinden Giesen, Harsum und Nordstemmen sowie die Stadt Sarstedt durch Flächennutzungen für folgende Anlagen:

 Wiederinbetriebnahme des Förderschachtes am Standort Siegfried-Giesen (Gemeinde Giesen)

- Bau neuer Produktionsanlagen und Verwaltungsgebäude am Standort Siegfried-Giesen, Erweiterung des derzeitig noch vorhandenen Betriebsgeländes (Gemeinde Giesen)
- Wiederinbetriebnahme und Erweiterung der noch vorhandenen Bahnanbindung und Neubau der Verladeanlagen am Standort Siegfried-Giesen sowie optional die Wiederinbetriebnahme des Hafens Harsum (Gemeine Giesen, Gemeinde Harsum)
- Schaffung der notwendigen Infrastruktur (Verlegung der Schachtstraße, Beund Entwässerungsanlagen) am Standort Siegfried-Giesen (Gemeinde Giesen)
- Klärung/Prüfung des Rückstandsmanagements (Entsorgung der festen/flüssigen bergbaulichen Abfälle), Errichtung einer Rückstandshalde (Gemeinde Giesen)
- Wiederinbetriebnahme des Schachtes Glückauf-Sarstedt als Seilfahrtschacht, Schaffung der notwendigen Infrastruktur (Verkehrsanbindung, Be- und Entwässerung), Errichtung von Sozialgebäuden (Stadt Sarstedt)
- Wiederinbetriebnahme des Schachtes Fürstenhall als Materialschacht und ausziehender Wetterschacht (Gemeinde Giesen)
- Wiederinbetriebnahme und Nutzung des Schachtes Rössing-Barnten als einziehender Wetterschacht (Gemeinde Nordstemmen)
- Neubau einer 110 kV-Stromleitung (Gemeinde Giesen)
- Neubau einer 20 kV-Ringleitung (Gemeinde Giesen, Stadt Sarstedt)

Neben den vorstehend genannten direkt betroffenen Gemeinden und Städten können auch die benachbarte Gemeinde Algermissen sowie die benachbarten Städte Hildesheim und Pattensen durch möglicherweise weitreichende Wirkungen von Emissionen, Eingriffen in das Landschaftsbild, Einleitung von Salzwässern etc. betroffen sein.

Weiter werden auf dem Gebiet der genannten Gemeinden und Städte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die mit einer Änderung der Flächennutzung verbunden sein können.

Die Antragsunterlagen des Ursprungsantrags, die vom 09.03.2015 bis zum 08.04.2015 bei den Gemeinden Algermissen, Giesen, Harsum und Nordstemmen sowie den Städten Hildesheim, Pattensen und Sarstedt ausgelegen hatten, enthalten insbesondere:

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG, Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz, Übersichtspläne
- Bauwerksverzeichnis
- Technische Unterlagen zum Grubenbetrieb, den Standorten Siegfried-Giesen, Glückauf-Sarstedt, Fürstenhall, Rössing-Barnten, Hafen Harsum sowie zur Gleisanschlusstrasse, zur 110 kV-Trasse, zur 20 kV-Ringleitung und zum Rückstandsmanagement (Neuhalde)
- Umweltverträglichkeitsstudie, Natura 2000-Verträglichkeitsstudien, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplänen sowie Plänen zu Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Grunderwerbsverzeichnisse und -pläne
- Anträge u.a. auf wasserrechtliche Einleiterlaubnisse und -genehmigungen, Befreiungsanträge nach Bundesnaturschutzgesetz sowie Anträge auf Errichtung und Betrieb technischer Anlagen
- Gutachten zu Umweltuntersuchungen (Biologie, Hydrogeologie, Geologie, Geologie, Geologie, Baugrund etc.), Gutachten zur Eignung technischer Anlagen, Angaben zur Prüfung von Alternativen, Immissionsgutachten, Verkehrsgutachten, Senkungsprognose
- Monitoringkonzepte für die Überwachung der Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung und von Bergsenkungen

Einwendungen gegen den Ursprungsantrag konnten bis zum 22.04.2015 erhoben werden. Der Erörterungstermin fand vom 30.11.2015 bis zum 03.12.2015 statt.

II. Wesentliche Inhalte der Planänderung sind insbesondere in folgenden Planänderungsunterlagen enthalten:

Unterlage A (Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung)

 Anpassung an die Überarbeitung der technischen Planung sowie der Umweltplanungen: Transport und Verkehr (Kap. 4.6), Umweltverträglichkeit (Kap. 7) und Naturschutzfachliche Eingriffsregelung (Kap. 8).

Unterlage B (Rahmenbetriebsplan)

- Anpassung Grunderwerb / Flächenbedarf (Kap. 3.7, Tabelle 3)
- Ersatz von Wirtschaftswegen im Haldenbereich (Kap. 3.10.1.6)
- Verkehrliche Erschließung der Standorte Giesen (Verbreiterung der Schachtstraße, Kap. 4.4.2.1) und Glückauf Sarstedt (Verschiebung der geplanten Erschließungsstraße, Kap. 4.7.3.2)
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen: Änderungen / Anpassungen und Ergänzungen (Kap. 8.1.2 und 8.3)
- Ergänzende Betrachtungen der Lärmimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 414 "Hartsalzwerk Siegfried-Giesen", ergänzende Untersuchungen gemäß Schall 03 zur Gleistrasse (Kap. 9.2.2)
- Staub- und gasförmige Emissionen: Ergänzende Betrachtungen zum Stickstoffeintrag in das NSG Ahrberger Holz / Groß Förster Holz (Kap. 9.2.3)

Unterlage C (Übersichtslagepläne)

Anpassung an die Überarbeitung der technischen Planung - verkehrliche Anbindung, Wirtschaftswege im Haldenbereich - sowie der Umweltplanungen - Kompensationsmaßnahmen - (Lageplan C-2: Übersicht der Vorhabensbestandteile und Flächeninanspruchnahme)

Unterlage D (Bauwerksverzeichnis)

 Anpassung aufgrund der Änderungen in den Unterlagen E-2, E-3, E-10 sowie F-4 Unterlage E-2.8 (Standort Siegfried-Giesen - Straßenbauliche Anlagen außerhalb des Werksgeländes)

• Überarbeitungen aufgrund des Ausbaus der Schachtstraße (Erläuterungsbericht, relevante Lagepläne und Querschnitte)

Unterlage E-3.6 (Standort Glückauf-Sarstedt: Straßenbauliche Anlagen außerhalb des Werksgeländes)

 Überarbeitungen aufgrund der Verschiebung der Erschließungsstraße sowie von Änderungen im Einmündungsbereich in die Voss-Straße (Erläuterungsbericht, relevante Lagepläne, Längs- und Querschnitte)

Unterlage E-3.7 (Standort Glückauf-Sarstedt: Entwässerungs- und wasserrechtliche Anträge)

Anpassung an die Änderungen in der Unterlage E-3.6 (Lagepläne)

Unterlage E-10 (Rückstandsmanagement)

• Darstellung landwirtschaftlicher Ersatzwegeverbindungen (Lageplan)

Unterlage F-1 (Umweltverträglichkeitsstudie)

Änderung/Ergänzung des Erläuterungsberichts sowie der relevanten Karten und Anhänge:

- Berücksichtigung der Änderungen der technischen Planung in den Unterlagen E-2, E-3 und E-10 im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
- Änderung von Landschaftsbildeinheiten und Biotoptypen
- Abgleich mit den Ergebnissen der ergänzenden Immissionsuntersuchungen in den Unterlagen I-15, I-18, I-19
- Ergänzung Dokumentation der Feldfrüchte zum Erfassungszeitpunkt
- Ergänzung der Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen
- Abgleich mit den Ergebnissen der 1. Planänderung der Unterlagen F-3 "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" und F-4 "Landschaftspflegerischer Begleitplan"

Unterlage F-3 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

- Ergänzende Betrachtung des Bibers
- Ergänzungen im Rahmen der Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung für den Feldhamster
- Ergänzung/Änderung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Unterlage F-4 (Landschaftspflegerischer Begleitplan)

- Berücksichtigung der Änderungen der technischen Planung in den Unterlagen E-2, E-3 und E-10 im Rahmen der Auswirkungsanalyse
- Änderung von Landschaftsbildeinheiten und Biotoptypen
- Abgleich mit den Ergebnissen der ergänzenden Immissionsuntersuchungen in den Unterlagen I-15, I-18, I-19
- Ergänzung zur Dokumentation der Feldfrüchte zum Erfassungszeitpunkt
- Ergänzung der Konfliktanalyse

- Überarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen
- Ermittlung einer Ersatzzahlung zur vollständigen Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Unterlage G (Grunderwerb)

Berücksichtigung von Änderungen der Flächeninanspruchnahmen im Rahmen der 1. Planänderung, insbesondere durch

- Änderungen der technischen Planung in den Unterlagen E-2, E-3 und E-10
- Überarbeitungen von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (Entfall, Flächenänderung, Ergänzung von Maßnahmen)
- Ergänzung der Grunderwerbsregelungen für die Zufahrten zu den Standorten Rössing-Barnten und Hafen Harsum
- Aktualisierungen der Eintragungen im Grunderwerbsverzeichnis sowie der in den Grunderwerbsplänen

Unterlage H-2.1 (Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis "Einleitung Salzabwässer")

• Grundzüge eines Havarie- und Risikomanagementkonzeptes (Erläuterungsbericht, Kap. 5.6, Anlage 9)

Unterlage I-15 (Schalltechnische Untersuchung am Standort Siegfried-Giesen)

 Überprüfung der Einhaltung der gemäß Bebauungsplan Nr. 414 "Hartsalzwerk Siegfried Giesen" vorgegebenen Lärmkontingente im Umgriff der Schachtstraße,

Unterlage I-18 (Emissionen Immissionen Gesamtvorhaben)

- Berücksichtigung von Hinweisen aus den Einwendungen und Stellungnahmen zu Berechnungsansätzen
- Betrachtung des Potentials hinsichtlich einer Verringerung der Ammoniak-Emissionen
- Untersuchung von Stickstoffeinträgen in das Naturschutzgebiet "Ahrberger Holz/Groß Förster Holz"

Unterlage I-19 (Gleisanschluss Lärmprognose)

- Berechnung für den Schienenverkehrslärm nach der seit 01.01.2015 geltenden Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03).
- III. Die Planänderung ist den erstmals oder stärker Betroffenen und den Vereinigungen mitzuteilen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Da der Kreis der erstmals oder stärker Betroffenen nicht abschließend bekannt ist, erfolgt die Mitteilung über den Weg der ortsüblichen Bekanntmachung und Auslegung.

Die Planänderungsunterlagen sowie der Ursprungsantrag liegen für jedermann zur Einsicht für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Gemeinde Algermissen

Gemeinde Algermissen, Rathaus, Marktstr. 7, 31191 Algermissen, Raum 10: Mo - Fr 08:30 – 12:00 Uhr, Mo + Di 14:00 - 16:00 Uhr, Do. 14:00 18:00 Uhr

Gemeinde Giesen

Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen, Kleiner Sitzungssaal: Mo., Di., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Do. 15:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Harsum

Gemeinde Harsum, Oststr. 27, 31177 Harsum, Raum 14, E 3 (Interessierte mögen sich bitte im Raum 24, E 3, Fachbereich 3: Bauen und Planen, melden):

Mo. 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr, Mi 08:30 - 12:00 Uhr, Do. 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr, Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Gemeinde Nordstemmen

Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Raum 66 Mo., Di., Do. und Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich: Di. und Do. 15:00 - 18:00 Uhr

Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim, Rathaus, Markt 3, 31134 Hildesheim, Raum 404: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr, Mo. - Mi. 13:30 - 16:00 Uhr, Do. 13:30 - 16:00 Uhr

Stadt Pattensen

Stadt Pattensen, Rathaus, Auf der Burg 1 - 2, 30982 Pattensen, Besprechungsraum:

Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich: Mo. 14:00 - 16:00 und Do. 15:00 - 18:00 Uhr

Stadt Sarstedt

Stadt Sarstedt, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt, Raum 24: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr, Di. 14:30 - 16:00 Uhr und Do. 14:30 - 18:00 Uhr

Die Auslegungsfrist beginnt am 17.11.2016 und endet mit Ablauf des 16.12.2016.

Mit dem Ende der Auslegung gilt die Planänderung als den Betroffenen zugestellt. Gleiches gilt für Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, soweit ihnen die Planänderung nicht bereits postalisch zugestellt worden ist.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Eigentumsverhältnisse im Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen können am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses eigenen betroffenen Grundstücke benannt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Die Planänderungsunterlagen sowie der Ursprungsantrag können auch im Internet unter <u>www.lbeg.niedersachsen.de</u> ⇒ Bergbau ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist der Inhalt der öffentlich ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung erstmals oder stärker berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen (**bis zum Ablauf des 30.12.2016**) schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678
Clausthal-Zellerfeld

- Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen
- Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen
- Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum
- Gemeinde Nordstemmen, Rathausstr. 3, 31171 Nordstemmen
- Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim
- Stadt Pattensen, Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen
- Stadt Sarstedt, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Soweit sich Einwendungen und Stellungnahmen, auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen, erstreckt sich der Einwendungsausschluss nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Planänderung abgeben. Soweit ihnen die Planänderung postalisch zugestellt worden ist, gilt die im Übersendungsschreiben genannte Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind und nicht postalisch informiert wurden.

IV. Es wird darauf hingewiesen, dass

- die bereits vorliegenden Einwendungen zum Ursprungsantrag auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten,
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden.

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Clausthal-Zellerfeld, den 21.10.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

Schleicher